AUSGABE 01/2022
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

Überbrückungshilfe III Plus, und Überbrückungshilfe IV, weitere Hilfsmaßnahmen

Unternehmen und Soloselbstständige können Zuschüsse zu den Fixkosten erhalten. Die Überbrückungshilfe III Plus gilt für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021, die Überbrückungshilfe IV für Januar bis März 2022. Voraussetzung ist ein Rückgang des Umsatzes um mehr als 30 Prozent.

Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die besonders schwer von Corona-bedingten Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind, eine erweiterte Förderung.
Anträge können ausschließlich über sogenannte prüfende Dritte gestellt werden. Dies sind Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Rechtsanwält*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.

Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022
Soloselbstständige, die wegen fehlender Fixkosten wie z.B. Büromieten oder Leasingkosten nicht von der Überbrückungshilfe profitieren, können mit der Neustarthilfe Plus bzw. der Neustarthilfe 2022 einen Zuschuss als gezielte Unterstützung erhalten. Für den Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 ist die Neustarthilfe Plus mit monatlich 1.500 Euro vorgesehen. Für den Zeitraum Januar bis März 2022 steht diese Hilfe als Neustarthilfe 2022 mit weiterhin 1.500 Euro pro Monat zur Verfügung. Insgesamt können betroffene Soloselbstständige damit für den gesamten Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022 bis zu 13.500 Euro Neustarthilfe erhalten, um nach der Krise wieder neu starten zu können.

Härtefallhilfen
Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich speziell an solche Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen. Die Härtefallhilfen werden durch die Länder geregelt.

Das jeweilige Bundesland prüft den Einzelfall und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eine Härtefallhilfe erhält. Auch diese Hilfen stehen nun bis März 2022 zur Verfügung.

KfW-Programme
Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen, können gezielte Angebote der KfW nutzen. Dafür steht das KfW-Sonderprogramm inklusive des KfW-Schnellkredits bereit.
Start-ups oder kleine Unternehmen mit Kapitalbedarf in der Corona-Krise können zudem zur Unterstützung eine Beteiligungsfinanzierung der KfW aus Mitteln des Bundes erhalten.

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Januar-Ticker

- *Aktuelles zu Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie*
- *Neues zum Verfahrensrecht*
- *Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen*
- *Aktuelles zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, u.v.m.*

STEUERTERMINE JANUAR 2022

Fälligkeit Montag, den 10.01.2022*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 01. [1]	13. 01. [1]
Kirchensteuer	10. 01. [1]	13. 01. [1]
Solidaritätszuschlag	10. 01. [1]	13. 01. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 01. [1]	13. 01. [1]

1 Die Schonfrist endet am 10.01.22, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG JANUAR 2022

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Januar 2022	25. 01.	27. 01.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Wirtschaftsstabilisierungsfonds
Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) stellt Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Er richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Der WSF verfügt über ein Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro.
Die Stabilisierungsinstrumente des WSF:
- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals

Bürgschaften und Garantien
Im Zuge der parallelen Rückbürgschafts- und Rückgarantieprogramme von Bund und Ländern können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Selbstständige zusammen mit ihren Hausbanken bei einem Fremdkapital-Bedarf auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen oder sich wirtschaftliches Eigenkapital in Form stiller Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften absichern lassen. Um unverschuldet in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen zu helfen, hat die Bundesregierung die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Corona-Hilfen erhöht. Dies ermöglichte unter anderem die Anhebung der Bürgschaftsobergrenze sowie der abzusichernden Beteiligungshöhe von 1,25 auf 2,5 Mio. Euro, eine höhere Risikoübernahme des Bundes sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen. Diese erweiterten Fördermöglichkeiten gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Steuerliche Hilfen
Für Beschäftigte und Unternehmen gelten in der Corona-Pandemie zahlreiche steuerliche Hilfen und Vereinfachungen. Dazu zählen unter anderem:
- Stundung von Steuerzahlungen
- Erleichterte Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen
- Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten bei beweglichen Wirtschaftsgütern
- Steuerfreie Zuschüsse der Arbeitgeber*innen zum Kurzarbeitergeld
- Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf Speisen in der Gastronomie bis 31. Dezember 2022
- Homeoffice-Pauschale
- Dauerhafte Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Grundsicherung
Bis zum 31. Dezember 2021 gilt der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme. Das bietet insbesondere krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbstständigen und Beschäftigten mit kleinen Einkommen Absicherung.

Kurzarbeitergeld
Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, gilt nun für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022.
Auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes wurden bis zum 31. März 2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.

Sonderfonds für Kulturveranstaltungen
Um ein breit gefächertes Angebot an Kulturveranstaltungen wieder möglich zu machen, stellt der Bund einen Sonderfonds in Höhe von 2,5 Mrd. Euro bereit. Damit kann zum einen eine Wirtschaftlichkeitshilfe geleistet werden, zum anderen eine Ausfallabsicherung bereitgestellt werden. Diese gezielten Hilfen für kleinere und für größere Kulturveranstaltungen sollen dazu beitragen, dass diese nach langer Zeit wieder möglich werden.

Aktuelles

Leistungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie
Das BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021 gewährt für die VZ 2020 und 2021 umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen für Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden.
Diese werden nun bis einschließlich VZ 2022 verlängert (Az. III C 3 - S-7130 / 20 / 10005 :015).

Abgabenordnung

Einspruchsverfahren wegen Hinterziehungszinsen
Der BFH entschied, dass es bei einem erfolgreichen Einspruch gegen Hinterziehungszinsen auch im Kindergeldverfahren keine Kostenerstattung gibt (Az. III R 18/21).

Steuerzinsen: Einsprüche vor 2019
Die Finanzbehörden der Länder machen eine Allgemeinverfügung zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zu Zinsfestsetzungen gemäß § 233a AO wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe von 0,5 Prozent pro Monat für Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2019 bekannt (Az. FM3 - S-0625-1 / 13). Am 29.11.2021 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen von Zinsen gem. § 233a AO für Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2019 werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von 0,5 % pro vollem Monat (§ 233a i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO) verstoße gegen das Grundgesetz. Unter Verzinsungszeiträumen vor dem 1. Januar 2019 sind hierbei nur volle Zinsmonate zu verstehen, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 enden.
Entsprechendes gilt für am 29.11.2021 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Änderung einer Zinsfestsetzung.

Muster

Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchhaltungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2021 bestimmte Unterlagen vernichtet werden.

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2011 und früher
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2011 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.
- Für Buchungsbelege galt bis 1999 eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1992 anzuwenden. Nach dieser Gesetzesänderung gilt für später entstandene Buchungsbelege ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr 2011 erst nach dem 31. Dezember 2021 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2015 oder früher
- Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 01.01.2016

Hinweis: Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Belegart	Jahre
Abrechnungsunterlagen	6
Aktenvermerke	6
Angebote	6
Anhang	10
Anlagenkartei und -verzeichnis	10
Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung	10
Auftragsbestätigungen	6
Ausfuhrunterlagen	6
Außendienstabrechnungen	10
Bankbelege	10
Bauakten	6
Beförderungspapiere	6
Beitragsabrechnung zur Sozialversicherung	6
Bestellunterlagen	6
Betriebsabrechnungsbögen	10
Betriebskostenabrechnung	6
Betriebsprüfungsberichte	6
Bewertungsunterlagen	10
Bewirtungsbelege	10
Bilanzen	10
Buchführungsprogramme	10
Buchungsbelege	10
Darlehensunterlagen	6
Datensicherungen	10
Dauerauftragsunterlagen	6
Debitorenlisten	10
Depotauszüge	10
EDV-Journal	10
Einfuhrbelege	6
Einheitswertbescheide	10
Eröffnungsbilanz	10
Essenmarkenabrechnung	6
Exportunterlagen	6
Fahrtenbücher	10
Frachtbriefe	6
Gehaltskonten	6
Gehaltslisten	10
Geschäftsberichte	10
Geschäftsbriefe	6
Gewinn- und Verlustrechnung	10
Grundbuchauszüge	10
Grundstücksunterlagen	6
Handelsbilanz	10
Handelsregisterauszüge	6
Hauptabschlussübersicht	10
Inventar	10
Investitionszulagenbelege	6
Jahresabschlüsse (inkl. Erläuterungen)	10
Journale	10
Kalkulationsunterlagen	6
Kassenberichte	10
Kassenstreifen	6
Kassenzettel (Buchungsunterlagen)	10
Kontenpläne (inkl. Änderungen)	10
Kontoauszüge	10
Kreditunterlagen	6
Lagebericht	10
Lagerbuchführung	10
Lieferscheine	bis Erhalt/Versand der Rechnung
Lohnbelege	6
Lohnlisten	10
Lohnsteueranmeldung	10
Magnetbänder zur Datensicherung	10
Mahnbescheide	6
Mietunterlagen	6
Nachnahmebelege	6
Offene-Posten-Listen	10
Pachtunterlagen	6
Preislisten (Speise- und Getränkekarten)	6
Programmbeschreibung für EDV	10
Provisionsabrechnungen und -unterlagen	6
Prozessunterlagen	6
Rechnungen	10
Registrierkassenstreifen	6
Reisekostenabrechnungen (Buchungsbeleg)	10
Rentenversicherungsnachweis	6
Sachkonten	10
Saldenbestätigungen	10
Schadensmeldungen und -unterlagen	6
Schecks	10
Schriftverkehr	6
Steuererklärungen, -unterlagen	10
Umsatzsteuervoranmeldungen	10
Versicherungspolicen	6
Verträge	6
Werbegeschenknachweise	10
Zinsberechnungen	6
Zollbelege	6
Zollbelege über Einfuhrumsatzsteuer	10

Muster

Einkommensteuer

Berücksichtigung der Ausschlussfrist beim Familienleistungsausgleich

Der BFH hatte zu entscheiden, ob § 66 Abs. 3 EStG sowie § 31 Satz 4 EStG im Streitjahr 2017 dahingehend anzuwenden sind, dass die tarifliche Einkommensteuer auch mit Rechtswirkung der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG um den Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum zu erhöhen ist, auch wenn Kindergeld nur für zwei Monate ausgezahlt wurde (Az. III R 50/19).

Wird ein noch nicht festsetzungsverjährter Kindergeldanspruch aufgrund der Anwendung der Frist des § 66 Abs. 3 EStG i. d. F. des StUmgBG vom 23.06.2017 (BGBl I 2017, 1682, BStBl I 2017 S. 865) ausgeschlossen, ist er auch bei der Günstigerrechnung und der Hinzurechnung nach § 31 Satz 4 EStG nur in Höhe von 0 Euro zu berücksichtigen.

Die Frage, ob der Kindergeldanspruch durch die Frist des § 66 Abs. 3 EStG ausgeschlossen wird, haben die Finanzämter und Finanzgerichte selbstständig und ohne Bindung an die Beurteilung im Kindergeldverfahren zu entscheiden.

Verwertung von Markenrechten und Internetdomains

Die Verwertung von Markenrechten und Internetdomains stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar mit der Folge, dass in diesem Bereich erzielte Verluste einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind. Dies entschied das FG Münster (Az. 13 K 3818/18).

Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen

Die Gewinne seien sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Kryptowährungen seien immaterielle Wirtschaftsgüter. Der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsguts sei lt. FG Baden-Württemberg weit zu fassen und auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen (Az. 5 K 1996/19).

Lohnsteuer

Lohnsteuerliche Behandlung von Vermögensbeteiligungen ab 2021

Vor dem Hintergrund insbesondere der Änderungen durch das Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 nimmt das BMF zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021 Stellung (Az. IV C 5 - S-2347 / 21 / 10001 :006). Hintergrund ist die Erhöhung des steuerlichen Freibetrags sowie die Möglichkeit der steuerfreien Übertragung mit verschobener Steuerbelastung.

Sonstiges

Weg vom Bett ins Homeoffice unfallversichert

Ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Bett ins Homeoffice stürzt, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Dies hat das BSG entschieden (Az. B 2 U 4/21 R).

Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit

Fallen aufgrund von Kurzarbeit einzelne Arbeitstage vollständig aus, ist dies bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen. So entschied das BAG (Az. 9 AZR 225/21).

Bei der vertraglichen Dreitagewoche der Klägerin errechnete sich zunächst ein Jahresurlaub von 14 Arbeitstagen (28 Werktage x 156 Tage mit Arbeitspflicht geteilt durch 312 Werktage). Der kurzarbeitsbedingte Ausfall ganzer Arbeitstage rechtfertigte eine unterjährige Neuberechnung des Urlaubsanspruchs. Aufgrund einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit ausgefallene Arbeitstage sind weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen. Der Urlaubsanspruch der Klägerin aus dem Kalenderjahr 2020 übersteigt deshalb nicht die von der Beklagten berechneten 11,5 Arbeitstage. Allein bei Zugrundelegung der drei Monate, in denen die Arbeit vollständig ausgefallen ist, hätte die Klägerin lediglich einen Urlaubsanspruch von 10,5 Arbeitstagen (28 Werktage x 117 Tage mit Arbeitspflicht geteilt durch 312 Werktage).

SEMINARE JAN./FEB. 2022

„Arbeitnehmerrecht/Lohnabrechnung 2022"

9:00 - 12:00

„Einkommensteuerveranlagung 2021"

13:30 - 17:00

Berlin	Fr.	28.01.22
Bremen	Mo.	17.01.22
Chemnitz	Di.	11.01.22
Dortmund	Mo.	31.01.22
Dresden	Mi.	12.01.22
Düsseldorf	Di.	01.02.22
Erfurt	Mo.	24.01.22
Frankfurt	Fr.	04.02.22
Hamburg	Fr.	11.02.22
Hannover	Di.	18.01.22
Köln	Mo.	07.02.22
Leipzig	Di.	25.01.22
Mannheim	Mi.	09.02.22
München	Fr.	21.01.22
Nürnberg	Fr.	14.01.22
Potsdam	Do.	27.01.22
Rosenheim	Do.	20.01.22
Stuttgart	Do.	03.02.22

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

Muster

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.